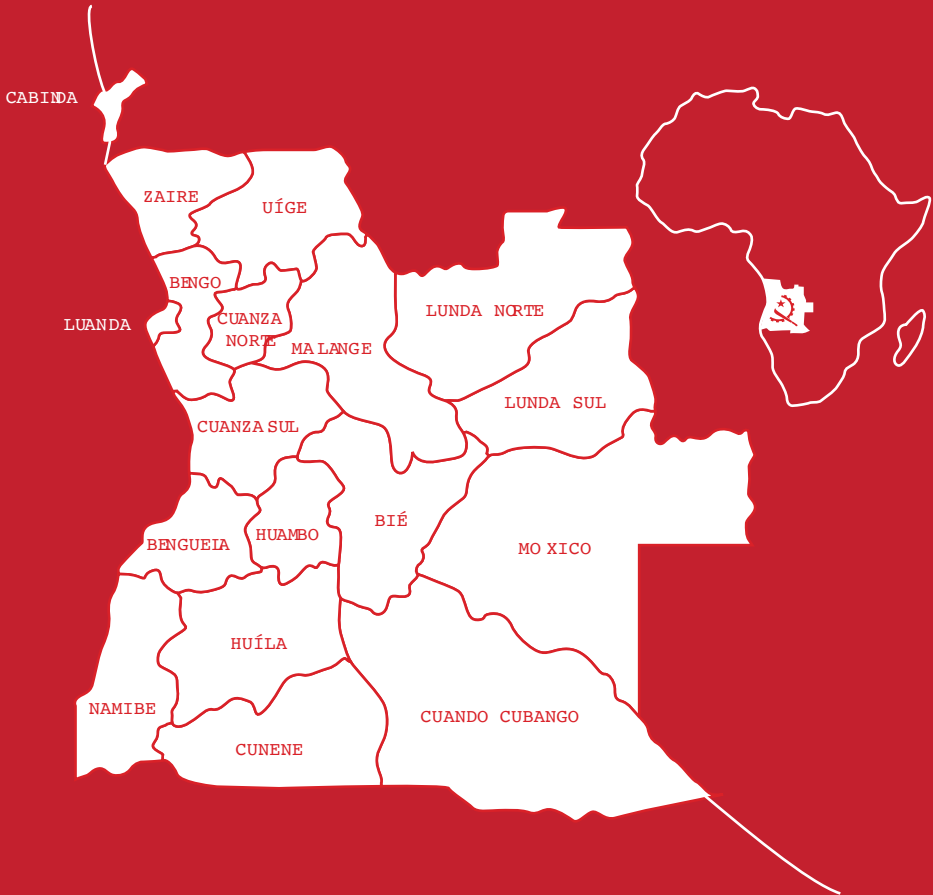




ANGOLA

EIN LAND DER MÖGLICHKEITEN



Gesetz der privaten Investition

(Gesetz 10/18 - 26. Juni)

**BOTSCHAFT DER REPUBLIK
ANGOLA IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT**



ANGOLA
EIN LAND DER MÖGLICHKEITEN

GESETZ VON PRIVATE INVESTITION

KAPITEL I Disposições Gerais

Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand)

Das vorliegende Gesetz über private Investitionen legt die Grundsätze und die allgemeine Grundlage der privaten Investitionen in Angola fest. Dieses Gesetz definiert die Vorteile und Erleichterungen, die der angolische Staat privaten Investoren gewährt, sowie die Zugangskriterien zu solchen Vergünstigungen und Erleichterungen und auch die Rechte, Pflichten und Sicherheiten für private Investoren.

ARTIKEL 2 (Geltungsbereich)

1. Dieses Gesetz gilt für Privatinvestitionen von beliebigem Wert, unabhängig davon, ob sie von internen oder externen Investoren unternommen werden.
2. Dieses Gesetz gilt nicht für Investitionen von öffentlichen Unternehmen, an denen der Staat die gesamte oder die Mehrheit des Kapitals hält.
3. Das vorliegende Gesetz gilt auch nicht für jene Tätigkeitsbereiche, deren Investitionsvorschriften durch Sondergesetze geregelt sind.

ARTIKEL 3 (Definitionen)

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt Folgendes:

- a) "Erhöhung des Investitionsumfangs" bezeichnet eine Maßnahme zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Zusammenhang mit der ursprünglich angemeldeten, registrierten und durchgeführten Investition, um deren Umfang zu erhöhen;
- b) "Vergünstigungen" sind Steuer- und Zollvorteile, die eine Kürzung oder Befreiung von der steuerlichen Abgabe beinhalten;
- c) "Privatinvestition" meint die Nutzung von Mitteln durch in- oder ausländische private Unternehmen durch die Zuteilung von Kapital,

Technologie und Know-how, Ausrüstung u.a., die zur Erhaltung oder Erhöhung des gezeichneten Kapitals bestimmt ist;

d) "Interne Investitionen" meint die Durchführung von Investitionsvorhaben durch den Einsatz von Kapital von im Inland registrierten Unternehmen, wobei diese Unternehmen, zusätzlich zu Geldmitteln, auch Technologie und Know-how oder Ausrüstung u.a. durch Finanzierungen nutzen können, auch wenn diese im Ausland erworben wurden;

e) "Externe Investitionen" meint die Durchführung von Investitionsvorhaben durch den Einsatz von Kapital von nicht im Inland registrierten Unternehmen, wobei diese Unternehmen, zusätzlich zu Geldmitteln, u.a. auch Technologie und Know-how oder Ausrüstung nutzen können;

f) "Direktinvestitionen" meint alle privaten, internen oder externen Investitionen, die aus der Nutzung von u.a. Kapital, Technologie und Know-how, Ausrüstungen für wirtschaftliche Projekte auf Nationalgebiet oder in der Verwendung von Mitteln bestehen, die, entsprechend dem jeweiligen Unternehmenszweck, für die Gründung nationaler oder ausländischer neuer Unternehmen oder Unternehmensgruppen verwendet werden, sowie für den vollständigen oder teilweisen Erwerb gemäß angolischer Gesetzgebung von bereits existierenden angolischen Unternehmen, und zwar mit dem Zweck der Schaffung oder der Fortführung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit und der direkten Beteiligung an deren Management;

g) "Indirekte Investitionen" meint jede interne oder externe von Unternehmen des privaten Rechts durchgeführte Investitionen, welche, wenn auch keine Direktinvestitionen darstellend, einzeln oder kumulativ Kapitalverkehr und andere Finanzinstrumente beinhalten, wie bspw. den Erwerb von Aktien, Staatsanleihen, Darlehen, Beschaffungen, Ergänzungskapital-einlagen, patentierte Technologien, technische Verfahren, Industriegeheimnisse und -modelle, Franchise, eingetragene Marken und andere Formen des Zugangs zu deren Verwendung

gemäß verschiedener Regelungen, und zwar unabhängig davon, ob in Exklusivität, durch die Beschränkung von Lizenzierungen auf gewisse geographische Gebiete oder Bereiche der industriellen und / oder kommerziellen Tätigkeit, unter anderem;

h) "Gemischte Investitionen" sind alle Investitionen, die inländische Investitionsvorhaben und externe Investitionsvorhaben umfassen;

i) "Interner Investor" meint jede natürliche oder juristische Person, die ein Deviseninländer ist und gemäß Absatz d) investiert;

j) "Externer Investor" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die kein Deviseninländer ist und gemäß Absatz e) dieses Artikels investiert;

k) "Reinvestition" bezeichnet die Anlage der gesamten oder eines Teils der durch interne oder externe Investitionen erzielten Gewinne im Inland, wobei diese den Regeln entsprechen müssen, denen die ursprünglichen Investitionen unterliegen;

(l) "Investmentvehikel" bezeichnet ein Unternehmen, mit dem das Projekt der Privatinvestition umgesetzt wird.

KAPITEL II Grundsätze zu den Privatinvestitionen

ARTIKEL 4 (Allgemeine Grundsätze)

Die Politik hinsichtlich privater Investitionen und die Gewährung von Vorteilen und Erleichterungen richten sich nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- a) Beachtung der Prinzipien und Ziele der nationalen Wirtschaftspolitik;
- b) Beachtung des Privateigentums und anderer dringlicher Rechte;
- c) Beachtung der Regeln der Marktwirtschaft auf der Grundlage der Werte und Grundsätze des gesunden Wettbewerbs, der Moral und der Ethik zwischen den Wirtschaftsakteuren;
- d) Beachtung der freien wirtschaftlichen und unternehmerischen Initiative, mit Ausnahme der Bereiche, die durch die Verfassung und das Gesetz als für den Staat reserviert definiert sind;
- e) Sicherheitsgarantien und Investitionsschutz;
- f) Gewährleistung des freien Waren- und Kapitalverkehrs innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen;

g) Beachtung der bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträge in den Bereichen, in denen der Staat Vertragspartei ist.

ARTIKEL 5 (Grundsatz der politischen und rechtlichen Anpassung)

Die Durchführung von privaten Investitionen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, unabhängig davon, wie es überarbeitet wird, soll zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum und zur Entwicklung beitragen und den Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Verordnungen und anderer anwendbarer Gesetze entsprechen.

KAPITEL III Modalitäten und Investitionsvorhaben

ARTIKEL 6 (Modalitäten privater Investitionen)

Private Investitionen können intern, extern oder gemischt erfolgen.

ARTIKEL 7 (Operações de investimento interno)

1. Unter den Bedingungen und für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes gelten folgende interne Investitionsvorhaben:

- a) Verwendung von im Inland verfügbaren Zahlungsmitteln;
- b) Erwerb von Technologie und Know-how;
- c) Erwerb von Maschinen und Anlagen;
- d) Umwandlung von Krediten, die aus irgendeiner Art von Vertrag entstehen;
- e) Erwerb von Beteiligungen an bestehenden Handelsgesellschaften angolischen Rechts;
- f) Verwendung finanzieller Mittel aus Darlehen, einschließlich solcher aus dem Ausland erhaltenen;
- g) Gründung neuer Handelsgesellschaften;
- h) Abschluss und Änderung von Konsortialvereinbarungen, stille Gesellschaften, Joint Ventures, Zusammenschlüssen von Dritten an Anteilen oder Kapitalquoten und jeglichen anderen erlaubten Formen von Assoziierungsabkommen, auch wenn diese nicht in den geltenden Handelsgesetzen vorgesehen sind;
- i) Vollständige oder teilweise Übernahme gew-

erblicher und industrieller Einrichtungen durch Erwerb von Vermögenswerten oder durch Nutzungsverträge;
j) Erwerb oder Abtretung von gewerblichen oder industriellen Räumlichkeiten;
k) Betreiben von Immobilienkomplexen, ob touristisch oder nicht, unabhängig von deren angenommener Rechtsform;
l) Abschluss von Pachtverträgen für landwirtschaftliche Zwecke und Übertragung von Landrechten;
m) Übertragung patentierter Technologien und eingetragener Marken, deren Vergütung sich auf die Gewinnausschüttung beschränkt, die sich aus den Tätigkeiten ergibt, in denen solche Technologien oder Marken angewandt wurden;
n) Durchführung von Ergänzungskapitalzuschüssen, Vorschüssen an Gesellschafter und, im Allgemeinen, Darlehen, die an die Gewinnbeteiligung gebunden sind;
o) Erwerb von Immobilien im Inland, wenn diese Akquisition in private Investitionsprojekte eingebunden wird.
2. Für Projekte, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, gilt die Akquise fremder Ressourcen im Ausland durch interne Investoren als internes Investitionsvorhaben, und zwar sofern die Erstattung des Schuldendienstes durch die Exporteinnahmen gewährleistet wird.
3. Investitionsvorhaben, die in der Vermietung oder dem Chartern von Autos, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und anderer mietbarer, charterbarer oder leasingbarer oder anderweitig im Nationalgebiet temporär nutzbarer Mittel bestehen, werden nicht als interne Investitionsvorhaben betrachtet.

ARTIKEL 8 (Durchführungsformen interner Investitionen)

Interne Privatinvestitionen können einzeln oder kumulativ in folgender Weise durchgeführt werden:

- Überweisung von Eigenmitteln;
- Verwendung vorhandener Mittel auf im Inland errichteten Bankkonten von Deviseninländern, auch wenn die genannten Mittel aus im Ausland erhaltenen Finanzierungen stammen;
- Überführung von Maschinen, Geräten, Zubehör und sonstigen Sachanlagen;
- Aufnahme von Krediten und anderen Vermö-

genswerten des privaten Anlegers, die als Investitionen angelegt werden können;
e) Einbindung von Technologien und Know-how, die einer finanziellen Bewertung unterzogen werden können;
f) Anlage von Mitteln im Rahmen der Reinvestition.

ARTIKEL 9 (Externe Investitionsvorhaben)

1. Externe Investitionsvorhaben sind solche, die von nicht Deviseninländern mit ausländischen Mitteln getätigt werden, und zwar:

- Einführung von frei konvertierbarer Währung in nationales Hoheitsgebiet;
- Einführung von Technologie und Know-how, vorausgesetzt, sie stellen für die Investition einen Mehrwert dar und können einer finanziellen Bewertung unterzogen werden;
- Einführung von Maschinen, Ausrüstungen und sonstigen Sachanlagen;
- Umwandlung von Krediten aus der Ausführung von Verträgen über die Lieferung von Maschinen, Geräten und Gütern, sofern sie nachgewiesenermaßen die Tätigkeit von Zahlungen im Ausland nach sich ziehen;
- Erwerb von Beteiligungen an bestehenden Gesellschaften angolanischen Rechts;
- Gründung neuer Gesellschaften;
- Abschluss und Änderung von Konsortialvereinbarungen, stillen Gesellschaften und anderen Formen im internationalen Handel erlaubter unternehmerischer Kooperation, auch wenn diese nicht in den geltenden Handelsgesetzen vorgesehen sind;
- Erwerb von gewerblichen oder industriellen Einrichtungen;
- Durchführung von Mietverträgen oder von Verträgen zur Nutzung von Land für landwirtschaftliche, viehwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke;
- Betreiben von Immobilienkomplexen, ob touristisch oder nicht, unabhängig von deren angenommener Rechtsform;
- Durchführung von Ergänzungskapitalzuschüssen, Vorschüssen an Gesellschafter und, im Allgemeinen, Darlehen, die an die Gewinnbeteiligung gebunden sind;
- Erwerb von Immobilien im Inland, wenn diese Akquisition in private Investitionsprojekte eingebunden wird;

ARTIKEL 11 (Lieferungen für externe Investitionsvorhaben)

Die zu externen Anlagezwecken getätigten Lieferungen seitens der Aktionäre oder Partner dürfen 30% des Wertes der von der gegründeten Gesellschaft getätigten Investition nicht übersteigen und werden erst nach 3 (drei) Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung in den Unternehmensbüchern zurückerstattet.

ARTIKEL 12 (Grenzen der indirekten Investition)

Wann immer der interne oder externe Investor beabsichtigt, als indirekte Investition qualifizierte Geschäfte im Sinne dieses Gesetzes zu tätigen, dürfen diese den Wert von 50% des Gesamtwertes der Investition nicht überschreiten.

KAPITEL IV Rechte, Pflichten und Garantien des privaten Investors ARTIKEL 13 (Gesellschaftsstatut)

Nach angolanischem Recht gegründete Unternehmen stellen für alle legalen Zwecke Unternehmen des angolanischen Rechts dar und die geltende angolanische Gesetzgebung gilt auch für sie. Dies gilt auch für mit ausländischem Kapital gegründete Unternehmen.

ARTIKEL 14 (Garantie von Rechten)

- Der Staat achtet und schützt das Eigentumsrecht privater Investoren an den Vermögenswerten seiner Unternehmen, einschließlich des Rechts, über diese ohne Einmischungen Dritter, einschließlich des Staates, frei nach dem Gesetz zu verfügen.
- Die in der vorhergehenden Nummer genannten Vermögenswerte dürfen nur unter den strengen Bedingungen der Verfassung und des Gesetzes beschlagnahmt oder enteignet werden.
- Wenn in Nummer 2 genannte Vermögenswerte, gemäß dem vorstehenden Absatz, aus Gründen des öffentlichen Interesses beschlagnahmt oder enteignet werden,

gewährleistet der Staat gemäß der Verfassung und dem Gesetz die Zahlung einer fairen und prompten Entschädigung zu, deren Wert nach angolanischem Recht bestimmt wird.

4. In Übereinstimmung mit dem Gesetz achtet und schützt der Staat das Berufs-, Bank- und Geschäftsgeheimnis privater Investoren.

ARTIKEL 15 (Rechtliche Garantien)

1. Der angolanische Staat garantiert allen privaten Investoren den Zugang zu den angolanischen Gerichten zur Verteidigung ihrer Interessen, sowie angemessene Prozesse, Schutz und Sicherheit.

2. Im Rahmen dieses Gesetzes können Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den verfügbaren Rechten ergeben, durch alternative Methoden der Konfliktlösung wie Verhandlung, Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren gelöst werden, sofern diese nicht aufgrund von Sondergesetzen ausschließlich vor einem Gericht oder durch ein erforderliches Schlichtungsverfahren geklärt werden müssen.

ARTIKEL 16 (Sonstige Garantien)

1. Das Recht auf geistiges Eigentum ist gesetzlich garantiert.

2. Der Staat achtet und schützt die Rechte auf Besitz, Nutzung und Gebrauch von Land, sowie anderer einheimischer Ressourcen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

3. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Einmischung der Öffentlichkeit in das Management privater Unternehmen verboten.

4. Die Löschung von Lizenzen oder Genehmigungen ohne den zuständigen administrativen oder gerichtlichen Prozess ist untersagt.

5. Unbeschadet der gesetzlich festgelegten Regeln des Binnenmarktschutzes haben private Investoren das Recht, Güter aus dem Ausland zur Ausführung ihrer Projekte zu importieren und Güter, ob von ihnen produziert oder nicht, auszuführen.

6. Die Ausübung der Einfuhr- und Ausfuhrfähigkeit, auf die in der vorhergehenden Nummer Bezug genommen wird, erfordert den Erhalt der entsprechenden Lizenzen von den zuständigen angolanischen Behörden.

ARTIKEL 17 (Allgemeine Pflichten)

Privatanleger müssen sich an die Verfassung, das vorstehende Gesetz und die sonstige in der Republik Angola geltende Gesetzgebung halten und, insbesondere davon absehen, von sich aus oder durch Dritte direkt oder indirekt Handlungen vorzunehmen, die einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten des angolanischen Staates darstellen könnten.

ARTIKEL 18 (Besondere Pflichten)

Der private Investor verpflichtet sich insbesondere:

a) Zur Einhaltung der Fristen für die Kapitaleinfuhr und die Durchführung des Investitionsprojekts gemäß den übernommenen Verpflichtungen;

b) zur Zahlung der Steuern, Gebühren und aller anderen gesetzlich geschuldeten Beiträge;

c) zur Einrichtung von Fonds und Reserven und zu Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften;

d) zur Anwendung des Kontenplans und der gesetzlich festgelegten Rechnungsvorschriften;

e) zur Einhaltung der Normen zum Umweltschutz in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften;

f) zur Einhaltung der Normen in Bezug auf Hygiene, Schutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, zur Prävention von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und anderen im Arbeitsrecht vorgesehenen Eventualitäten;

g) zum Abschluss von Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern und dazu, diese auf dem neuesten Stand zu halten;

h) zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten oder für die Umwelt und dazu, diese auf dem neuesten Stand zu halten.

ARTIKEL 19 (Überweisung ins Ausland)

Externe Investoren sind nach Abschluss des Privatinvestitionsvorhabens, das von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß bescheinigt

wurde, und nach Zahlung der fälligen Steuern und der Bildung der obligatorischen Reserven dazu berechtigt, folgende Überweisungen ins Ausland zu tätigen:

a) Beträge, die den Dividenden entsprechen;

b) Werte, die den Erlösen aus der Liquidation ihrer Unternehmungen entsprechen;

c) Beträge, die den ihnen zustehenden Entschädigungen entsprechen;

d) Beträge, die Lizenzgebühren oder anderen Einnahmen aus der Vergütung von indirekten Investitionen im Zusammenhang mit dem Technologietransfer entsprechen.

ARTIKEL 20 (Rückgriff auf Kredit)

1. Private Investoren können auf interne und externe Kredite in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zurückgreifen.

2. Externe Investoren und Unternehmen, die mehrheitlich im ihrem Besitz sind, können nur nach vollständiger Umsetzung ihrer Investitionsprojekte inländische Kredite erhalten.

KAPITEL V Anlegervorteile und Anlegerverleichterungen

ARTIKEL 21 (Allgemeine Grundsätze)

1. Anleger, die unter dieses Gesetz fallen, unterliegen den in der Republik Angola geltenden Gesetzen. Ihnen stehen die darin vorgesehenen Rechte und Pflichten zu und ihnen werden die darin vorgesehenen entsprechenden Vorteile und Erleichterungen gewährt.

2. Die durch dieses Gesetz gewährten Vorteile gelten ausschließlich für Tätigkeiten, die mit der Ausführung der registrierten privaten Investitionen im Zusammenhang stehen.

3. Die Investmentvehikel privater Investitionen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Vorteile erhalten, müssen eine Steuererklärung abgeben, die sich auf die jeweilige Investition bezieht, und zwar gesondert von den übrigen von ihnen verfolgten wirtschaftlichen Tätigkeiten.

4. Die Gewährung von Vorteilen und Erleichterungen erfolgt automatisch, sofern die Investition den in dem vorliegenden Gesetz festgelegten Kriterien entspricht.

5. Es ist gestattet, Vorteile im Zusammenhang mit Gewerbe-, Grunderwerbs-, Städtischer Grund-, Kapitalertrag-, Stempel- und anderen Steuern gleicher oder anderer Art zu gewähren.

ARTIKEL 22 (Zwecke der Gewährung von Vorteilen und Erleichterungen)

Die Gewährung von Vorteilen nach diesem Gesetz verfolgt die folgenden wirtschaftlichen und sozialen Ziele:

a) Förderung von Wirtschaftswachstum und -diversifizierung;

b) bessere Möglichkeiten für die Entwicklung der am stärksten benachteiligten Regionen, insbesondere im Landesinneren, bieten;

c) Erhöhung der nationalen Produktionskapazität, und zwar basierend auf den Rückgriff lokaler Rohstoffe und Steigerung der Wertschöpfung der im Land produzierten Güter;

d) Stärkung nationaler privater Unternehmen durch Partnerschaften mit ausländischen Unternehmen;

e) Schaffung neuer Arbeitsplätze für nationale Arbeitnehmer fördern und die Qualifikation der angolanischen Arbeitskräfte erhöhen;

f) Förderung des Know-hows- und Technologietransfers sowie Steigerung der Effizienz und der produktiven Wettbewerbsfähigkeit;

g) Förderung des Anstiegs und der Verbesserung von Ausfuhren und Verringerung der Einfuhren;

h) Förderung des Anstiegs der Währungsverfügbarkeiten und des Gleichgewichts in der Zahlungsbilanzsituation;

i) die effiziente und wirksame Versorgung des Binnenmarkts neu zu beleben;

j) Sanierung, Erweiterung und Modernisierung der Infrastrukturen für die Wirtschaftstätigkeit.

ARTIKEL 23 (Art der Vorteile)

Die Vorteile können steuerlicher oder finanzieller Natur sein.

ARTIKEL 24 (Steuervorteile)

Steuervergünstigungen, Steuerabzüge,

beschleunigte Wertminderung und Abschreibung, Steuergutschrift, Steuerbefreiung und Ermäßigung von Steuern, Einfuhrabgaben und -beiträge, Steueraufschub und andere Maßnahmen mit Ausnahmecharakter zugunsten des Investors.

ARTIKEL 25 (Vorteile finanzieller Natur)

Vorteile finanzieller Natur, Zugang zu Krediten durch Programme der Exekutive zur Unterstützung der Wirtschaft, wie Mikrokredite, Zinszuschüsse, öffentliche Garantie und Risikokapital, um Finanzierungen zu erlangen.

ARTIKEL 26 (Erleichterungen)

1. Erleichterungen sind Maßnahmen zum vereinfachten und priorisierten Zugang zu öffentlichen Verwaltungsdiensten, und zwar bei der Erlangung von Genehmigungen und Lizenzen sowie beim beschleunigten Zugang zu öffentlichen Gütern.

2. Durch gezielte Dienstleistungen und mit beschleunigten und vereinfachten Verfahren garantiert der Staat privaten Investoren die Durchführung wesentlicher Registrierungen und Eintragungen rechtlicher, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur, sowie aller mit der Registrierung des geistigen Eigentums, der beweglichen Güter, von Immobilien und anderen damit zusammenhängenden notwendigen Eintragungen.

ARTIKEL 27 (Vorrangige Tätigkeitsbereiche)

Vorteile und Erleichterungen werden basierend auf den folgenden Faktoren gewährt:

- Vorrangige Tätigkeitsbereiche;
- Entwicklungsgebiete.

ARTIKEL 28 (Vorrangige Tätigkeitsbereiche)

Bei der Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile wird den Marktsegmenten Vorrang eingeräumt, in denen das Potenzial für eine Importsubstitution oder für die Förderung und Diversifizierung der Wirtschaft

einschließlich der Ausfuhren in den folgenden Sektoren festgestellt wird:

- Bildung, technische Berufsbildung, Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und Innovation;
- Landwirtschaft, Nahrungsmittel und Agro-Industrie;
- spezialisierte Gesundheitseinheiten und -dienstleistungen;
- Wiederaufforstung, industrielle Umwandlung von Waldressourcen und Forstwirtschaft;
- Textilien, Bekleidung und Schuhe;
- Hotelwesen, Tourismus und Freizeit;
- Bauwesen, öffentliches Bauwesen, Telekommunikationen und Informationstechnologie, Flughafen- und Eisenbahninfrastrukturen;
- Produktion und Vertrieb von elektrischer Energie;
- Abwasserentsorgung, Müllabfuhr und Behandlung fester Abfälle.

ARTIKEL 29 (Entwicklungszonen)

Für die Zwecke dieses Gesetzes ist das Land in folgende Entwicklungszonen unterteilt, wobei die Vorteile in aufsteigender Form gewährt werden:

- Zone A - Provinz Luanda und die Gemeinden, die Sitz der Provinzen Benguela, Huíla und der Gemeinde Lobito sind;
- Zone B - Provinzen Bié, Bengo, Cuanza-Norte, Cuanza-Sul, Huambo, Namibe und andere Gemeinden der Provinzen Benguela und Huíla;
- Zone C - Provinzen Cuando-Cubango, Cunene, Lunda-Norte, Lunda-Sul, Malanje, Moxico, Uíge und Zaire;
- Zone D - Provinz Cabinda.

ARTIKEL 30 (Ausnahmecharakter der Steuer- und Zollvorteile)

- Steuer- und Zollvorteile stellen keinen Regelfall dar und sind zeitlich begrenzt.
- Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes unterliegen die Konzession und das Erlöschen von Zollvorteilen den Besteuerungsrichtlinien, die im geltenden Zolltarif zu Einfuhr- und Ausfuhrrechten festgelegt sind.

ARTIKEL 31 (Erlöschen der Vorteile)

- Die Vorteile erlöschen in folgenden Fällen:
 - durch das Ende der Laufzeit, für die sie gewährt wurden, wobei die Laufzeit nicht länger als 10 (zehn) Jahre betragen darf;
 - durch den Nießbrauch einer dem Staat nicht zugeführten Steuerersparnis, und zwar in gleicher Höhe wie die getätigte Investition;
 - durch Überprüfung der Voraussetzungen der jeweiligen auflösenden Bedingung;
 - Stornierung der Registrierung der Investition.

ARTIKEL 32 (Reinvestitionsvorteile)

Reinvestitionsprojekte können nach diesem Gesetz unter zu regelnden Bedingungen Vorteile erhalten.

ARTIKEL 33 (Wiederaufnahme der regulären Abgabe von Steuern)

Sobald die Vorteile erloschen sind, nimmt der private Investor die normale Zahlung von Steuern und Zöllen wieder auf, die im Rahmen des Investitionsprojekts fällig werden.

KAPITEL VI Regelungen, Vorteile und Erleichterungen

ARTIKEL 34 (Investitionsregelungen)

Die privaten Investitionsprojekte fallen unter folgende Regelungen:

- Regelung der Vorabklärung;
- Sonderregelung.

ARTIKEL 35 (Regelung der Vorabklärung)

1. Die Regelung der Vorabklärung wird durch die einfache Einreichung des Investitionsvorschlags an das zuständige Organ der öffentlichen Verwaltung zum Zweck der Registrierung und der Gewährung von Vorteilen gemäß dem vorliegenden Gesetz gekennzeichnet.

2. Bei der Regelung der Vorabklärung müssen die Gesellschaften zuvor gegründet worden

sein. Dabei kann beim Gründungsakt auf die Vorlage der Bescheinigung über die Privatinvestitionseintragung verzichtet werden.

3. Art und Form der Vorabklärung werden durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzes geregelt.

ARTIKEL 36 (Sonderregelung)

1. Die Sonderregelung gilt für private Investitionen in den vorrangigen Tätigkeitsbereichen und in den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Entwicklungszonen.

2. Private Investitionen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels müssen beim zuständigen Organ der öffentlichen Verwaltung für die Zwecke der Gewährung der gemäß dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vorteile angemeldet werden.

ARTIKEL 37 (Auswahl der Investitionsregelung)

Private Investoren können sich für irgendeine der Investitionsregelungen frei entscheiden.

ARTIKEL 38 (Vorteile der Vorabklärung)

Die Regelung der Vorabklärung sieht folgende Steuervorteile vor:

- bei der Grunderwerbsteuer ist eine Senkung des Satzes um die Hälfte vorgesehen, und zwar für den Erwerb der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie;
- bei der Gewerbesteuer ist eine Senkung der Abschlussgebühr und des vorläufigen Abrechnungssatzes um 20% vorgesehen, und zwar für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren;
- bei der Kapitalertragsteuer ist auf die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden eine Senkung um 25% für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren vorgesehen;
- bei der Stempelsteuer ist eine Senkung des Satzes auf die Hälfte für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren vorgesehen.

ARTIKEL 39 (Vorteile der Sonderregelung)

Die Sonderregelung sieht folgende

Steuervorteile vor:

a) Bei der Grunderwerbsteuer:

Zone A - Senkung des Steuersatzes um die Hälfte für den Erwerb der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie;

Zone B - Senkung des Steuersatzes um 75% für den Erwerb der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie;

Zone C - Senkung des Steuersatzes um 85% für den Erwerb der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie;

Zone D - Der Grunderwerbsteuer -Steuersatz entspricht dem halben Satz, welcher der Zone C zugeordnet wird.

b) Bei der städtischen Grundsteuer:

Zone B - Senkung des Steuersatzes um 50% für das Eigentum an der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren;

Zone C - Senkung des Steuersatzes um 75% für das Eigentum der für das Büro und für den Betrieb der Investition bestimmten Immobilie für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren;

Zone D - Die städtische Grundsteuer entspricht der Hälfte des der Zone C zugewiesenen Satzes, und zwar für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren.

c) Bei der Gewerbesteuer:

Zone A - Bei der Gewerbesteuer ist eine Senkung der Abschlussgebühr und des vorläufigen Abrechnungssatzes um 20% vorgesehen, und zwar für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren;

Zone B:

Senkung der Abschlussgebühr und des vorläufigen Abrechnungssatzes um 60% für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren;

Erhöhung der Amortisations- und Reintegrationsraten um 50% für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren.

Zone C:

Senkung der Abschlussgebühr und des vorläufigen Abrechnungssatzes um 80% für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren;

Erhöhung der Amortisations- und Reintegrationsraten um 50% für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren.

Zone D:

Die Gewerbesteuer entspricht der Hälfte des der Zone C zugewiesenen Satzes, und zwar für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren;

Erhöhung der Amortisations- und Reintegra-

tionsraten um 50% für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren.

d) Bei der Kapitalertragsteuer:

Zone A - Senkung um 25% für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren auf die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden;

Zone B - Senkung um 60% für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren auf die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden;

Zone C - Senkung um 80% für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren auf die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden;

Zone D - Die Kapitalertragsteuer in Bezug auf die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden entspricht der Hälfte des der Zone C zugewiesenen Satzes, und zwar für einen Zeitraum von 8 (acht) Jahren.

ARTIKEL 40

(Sonstige Vorteile und Erleichterungen)

1. Das Investmentvehikel privater Investitionen im Rahmen der Sonderregelung ist von der Zahlung von Abgaben und Gebühren befreit, welche für angeforderte Dienstleistungen, einschließlich hinsichtlich des Zolls, durch eine öffentliche und nicht unternehmerische Einrichtung geschuldet werden, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 5 (fünf) Jahren.

2. Die regelmäßige Unterstützung bei der Betreuung der Durchführung von Investitionsprojekten sowie bei der Lösung von Problemen, die sich bei öffentlichen Behörden in der Umsetzungsphase von Investitionsprojekten im Zusammenhang mit operativen Aspekten ergeben können, wie der Erlangung von Baugenehmigungen, Lieferung von Energie und Wasser, Visaerteilungen, Erlangung von Umweltlizenzen und anderer betrieblicher Anforderungen bei der Durchführung privater Investitionen, wird von der öffentlichen Verwaltung durch Dienstleistungen mit beschleunigten und vereinfachten Verfahren bereitgestellt, welche im selben physischen und/oder virtuellen Raum abrufbar sind, und zwar zu Bedingungen, die geregelt werden.

KAPITEL VII

Devisenregelung und Umsetzung von Investitionsprojekten

ABSCHNITT I

Devisenregelung

ARTIKEL 41

(Devisengeschäfte)

1. In Bezug auf Devisengeschäfte gemäß den in den Artikeln 7, 9, 10 und 19 des vorliegenden Gesetzes genannten Rechtsakte gelten die Vorschriften, die in den entsprechenden Devisenrechtsvorschriften festgelegt sind.

2. Die Ausführung von Kapitaleinfuhren folgt den Regeln, die in den spezifischen Vorschriften der Geld- und Börsenbehörde festgelegt sind.

ARTIKEL 42

(Registrierungswert der Ausrüstung)

Die Registrierung privater Investitionen in Form von Importen neuer oder gebrauchter Maschinen, Ausrüstungen und Komponenten erfolgt nach ihrem FOB-Wert in ausländischer Währung und ihrem Gegenwert in Landeswährung zum Referenzkurs der Nationalbank (Banco Nacional de Angola) am Datum der Einreichung der Zollanmeldung.

ARTIKEL 43

(Wert der Maschinen und Ausrüstungen)

Der Wert von Maschinen und Anlagen muss durch die Einreichung eines geeigneten Dokuments belegt werden, welches im Ursprungsland von einem ordnungsgemäß zertifizierten Vermögensgutachter ausgestellt wurde.

ABSCHNITT II

Umsetzung des Investitionsprojekts

ARTIKEL 44

(Umsetzung der Projekte)

1. Die Ausführung des Investmentprojekts muss innerhalb der Frist beginnen, die in der Bescheinigung über die Eintragung der Privatinvestition angegeben ist.

2. In hinreichend begründeten Fällen und auf Antrag des Privatinvestors kann die im vorstehenden Absatz genannte Frist verlängert werden.

3. Die Ausführung und Verwaltung des privaten Investitionsvorhabens muss in strikter Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften

erfolgen. Beiträge aus dem Ausland dürfen nicht für andere als die Zwecke verwendet werden, für die sie zum Zeitpunkt der Registrierung der Investition erklärt wurden, und auch nicht vom Gegenstand abweichen, für die sie angegeben wurden.

4. Übertragungen auf geregelten Märkten erfordern keine weiteren Formalitäten als die im Wertpapierkodex angegebenen.

ARTIKEL 45

(Änderungen des Unternehmens)

1. Unternehmensänderungen, die eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals, die Ausweitung des Gesellschaftszwecks, die Übertragung von Quoten oder die Übertragung von Anteilen beinhalten, sind von einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde der öffentlichen Verwaltung befreit, welche die Investition registriert und die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vorteile gewährt, und zwar unbeschadet der entsprechenden Mitteilungspflicht, deren Form bzw. Bedingungen noch geregelt werden.

2. Für den Fall, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Änderungen die Einfuhr von Kapital zur Folge haben, müssen sie bei der zuständigen Stelle registriert werden.

3. Die Änderung oder Erweiterung des Projektgegenstandes unterliegt der Registrierung bei der zuständigen Stelle.

ARTIKEL 46

(Arbeitskräfte)

1. Der Privatinvestor ist verpflichtet, angolanische Arbeitnehmer zu beschäftigen, ihnen die notwendige Berufsausbildung zu vermitteln und ihnen mit ihrer Qualifikation kompatible Lohn- und Sozialbedingungen zu gewähren. Jegliche Art von Diskriminierung ist untersagt.

2. Der Privatinvestor kann nach geltendem Recht qualifizierte ausländische Arbeitnehmer beschäftigen, muss jedoch einen strikten Ausbildungsplan oder eine Ausbildung von nationalen Technikern einhalten, welche darauf abzielen, diese Stellen mit angolanischen Arbeitnehmern schrittweise zu belegen.

3. Der Schulungsplan und die allmähliche Ersetzung der ausländischen Arbeitskräfte durch angolanische Staatsangehörige sollten zum

Zeitpunkt der Registrierung Bestandteil der Dokumentation des Investitionsprojekts sein.

KAPITEL VIII Verstöße und Sanktionen

ARTIKEL 47 (Arten von Verstößen)

Verstöße im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Die Verwendung von Mitteln aus dem Ausland für andere Zwecke als die, für die sie erklärt und registriert wurden;
- b) eine Praxis der Rechnungslegung, die eine unerlaubte Kapitalflucht ermöglicht oder die Verpflichtungen verzerrt, denen die Gesellschaft oder Vereinigung unterliegt, insbesondere solche steuerlichen Charakters;
- c) das Nicht-Durchführen von Schulungsmaßnahmen oder die Nicht-Ersetzung von Fremdarbeitern durch angolanische Staatsangehörige zu den im Investitionsvorhaben festgelegten Bedingungen und Fristen;
- d) die ungerechtfertigte Nicht-Ausführung der Investition innerhalb der festgesetzten Fristen;
- e) das Versäumnis, Informationen an die zuständige Stelle weiterzuleiten, die für die Aufsicht zuständig ist, und zwar zu noch zu regelnden Bedingungen;
- f) die Fälschung von Waren und die Leistung von falschen Aussagen;
- g) die Überfakturierung der Preise von Maschinen und Ausrüstungen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes eingeführt werden;
- h) das Ausüben kommerzieller Tätigkeit außerhalb des erklärten Rahmens.

ARTIKEL 48 (Geldbußen und andere Sanktionen)

1. Unbeschadet anderer gesetzlich vorgesehener Sanktionen, sind die in dem vorstehenden Artikel genannten Verstöße mit folgenden Konsequenzen verbunden:

- a) Geldstrafe in Höhe von 1% auf den Investitionswert, wobei der Wert im Falle eines erneuten Verstoßes auf das Dreifache erhöht wird;
- b) Verlust von Vorteilen und anderen Erleichterungen, die gemäß des vorliegenden Gesetzes gewährt wurden;
- c) Aufhebung der Registrierung der Privatinvestition.

2. Die Nichtumsetzung von Projekten innerhalb der ursprünglich erklärten oder verlängerten Frist wird gemäß Absatz c) des vorstehenden Absatzes, zuzüglich einer Geldbuße in Höhe der gewährten Vorteile, zuzüglich 1% des Investitionswertes sanktioniert, es sei denn, es handelt sich nachgewiesenermaßen um eine Situation höherer Gewalt.

3. Unbeschadet der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Strafe wird ein Verstoß gegen Absatz f) von Artikel 47 auch strafrechtlich geahndet.

KAPITEL IX Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARTIKEL 49 (Vorherige Investitionsprojekte)

1. Dieses Gesetz und seine Bestimmungen gelten nicht für Investitionsvorhaben, die vor ihrem Inkrafttreten genehmigt wurden. Sie gelten bis zum Ende ihrer Durchführung entsprechend den Bestimmungen der Rechtsvorschriften und der besonderen Bedingungen oder Verträge, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde.

2. Die Bestimmungen der vorhergehenden Nummer gelten nicht für Privatinvestoren, die eine Einreichung ihrer bereits genehmigten Projekte zu den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Regelungen ausdrücklich verlangen.

3. Die Vorteile und sonstigen Erleichterungen, die bereits nach früheren Rechtsvorschriften gewährt wurden, bleiben für die festgelegten Zeiträume in Kraft, ohne dass sie verlängert werden können.

4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anstehenden Investitionsvorhaben werden gemäß den darin vorgesehenen Regelungen registriert.

ARTIKEL 50 (Aufhebung)

Aufhebung aller Gesetze, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstoßen, nämlich des Gesetzes 14/15 vom 11. August über private Investitionen.

ARTIKEL 51 (Unklarheiten und Lücken)

Unklarheiten und Lücken, die sich aus der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben, werden von der Nationalversammlung ausgeräumt.

ARTIKEL 52 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Von der Nationalversammlung in Luanda überprüft und genehmigt.

17. Mai 2018.

Der Präsident der Nationalversammlung, Fernando da Piedade Dias dos Santos.

Erlassen am 13. Juni 2018. Vorstehendes soll veröffentlicht werden.

Der Präsident der Republik, João Manuel Gonçalves Lourenço.



BOTSCHAFT DER REPUBLIK ANGOLA IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

www.projectocapital.pt

Thunstrasse 73
CH - 3006 Berna
sectorconsular75@gmail.com | www.ambassadeangola.ch